

## Vorblatt

### Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

#### A. Problem

Im Zusammenhang mit der starken Zunahme der anerkannten Kriegsdienstverweigerer hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Aufgaben des zivilen Ersatzdienstes neu zu bestimmen und der Eigenständigkeit dieses Dienstes gegenüber dem Wehrdienst verstärkt Rechnung zu tragen. Eine Novellierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wird auch im Interesse einer größeren Wehrgerechtigkeit gefordert.

#### B. Lösung

Der Entwurf sieht zahlreiche Änderungen des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst und des Wehrpflichtgesetzes vor. Die eigenständige Bedeutung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer wird stärker betont, Benachteiligungen und Bevorzugungen der Dienstpflichtigen gegenüber dem Soldaten werden beseitigt, der Aufgabenbereich wird erweitert, und die gesetzlichen Grundlagen für die verwaltungsmäßige Durchführung des Dienstes werden verbessert.

#### C. Alternativen

Änderungsvorschläge des Bundesrates vor allem zu den Aufgaben des Zivildienstes und der Beteiligung der Länder an der Durchführung des Gesetzes.

#### D. Kosten

Für den Bund entstehen Mehraufwendungen, die bereits im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1971 und in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.



**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**

I/4 (IV/4) — 80415 — Zi 3/70

Bonn, den 12. Februar 1971

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Dritten Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes  
über den zivilen Ersatzdienst**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 360. Sitzung am 18. Dezember 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

**Brandt**

## Anlage 1

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Zweite Anpassungsgesetz-KOV vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Gesetz über den Zivildienst  
der Kriegsdienstverweigerer  
(Zivildienstgesetz -- ZDG —)“

2. Es werden ersetzt

- a) die Bezeichnungen „ziviler Ersatzdienst“ und „Ersatzdienst“ durch die Bezeichnung „Zivildienst“,
- b) die Bezeichnung „Ersatzdienstleistende“ durch die Bezeichnung „Zivildienstleistende“,
- c) die Bezeichnung „Ersatzdienstgruppe“ und die Bezeichnung „Dienstgruppe“ durch die Bezeichnung „Zivildienstgruppe“,
- d) die Bezeichnung „Ersatzdienstausnahme“ durch die Bezeichnung „Zivildienstausnahme“,
- e) die Bezeichnung „Ersatzdienstzeit“ durch die Bezeichnung „Zivildienstzeit“,
- f) die Bezeichnung „Ersatzdienstüberwachung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstüberwachung“,
- g) die Bezeichnung „Ersatzdienstbeschädigung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstbeschädigung“,
- h) die Bezeichnung „Ersatzdienstverhältnis“ durch die Bezeichnung „Zivildienstverhältnis“,
- i) die Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Bundesamt“,
- j) die Bezeichnung „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ durch die Bezeichnung „Direktor des Bundesamtes“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

#### Aufgaben des Zivildienstes

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, insbesondere im sozialen und technischen Bereich sowie in der öffentlichen Verwaltung, soweit dort bei Zuweisung der Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) ein dringender, auf andere Weise nicht zu deckender Bedarf besteht.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bundesamt für den Zivildienst“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst“ (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

#### Beirat für den Zivildienst

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, das Bundesamt in Fragen der Durchführung des Zivildienstes zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer befassen,
2. sechs Vertretern von als Dienststellen anerkannten Verwaltungen und von Verbänden der Dienststellen,
3. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Direktor des Bundesamtes nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.“

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

#### Dienststellen

Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen).“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

#### Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstleistenden

- (Dienstleistenden) dem Wesen des Zivildienstes entsprechen, und
2. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.
- Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.“
8. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
  9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
 

„§ 5a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.

(2) Verbände, denen Dienststellen angehören, können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden; die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.“
  10. § 6 erhält folgende Fassung:
 

„§ 6

Kostenbeitrag

(1) Die Beschäftigungsstellen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für deren Ausrüstung und Unterbringung. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Der Kostenbeitrag kann erlassen werden, wenn

    1. dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von den Dienstleistenden zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und
    2. die Beschäftigungsstelle auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt.“
  11. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 4 werden die Worte „in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233)“ gestrichen.

- b) In Nummer 5 werden die Worte „vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018)“ gestrichen.
12. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
- Zivilschutz und Katastrophenschutz
- (1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz mitwirken.
- (2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.
- (3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
    - b) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  14. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:
    - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Zivildienst einberufen, sofern nicht ihr Wehrdienstverhältnis nach § 29b des Wehrpflichtgesetzes in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt worden ist.“
    - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an seinem Wohnort oder in dessen Nähe herangezogen zu werden. Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.“
    - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
    - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden § 19a Abs. 1 und 2. Dieser erhält die Überschrift:
 

„Verlegung des ständigen Aufenthaltes“.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Anrechnung anderen Dienstes

Geleisteter Wehrdienst, auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst, im Vollzugsdienst der Polizei geleisteter Dienst und Dienst im Zivildienst werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinarer Arrest oder Jugendarrest sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

16. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Zahl „14“ die Zahl „14a,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2).“

c) In Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Nummern 4 und 5 durch folgende neue Nummer 4 ersetzt:

„4. wegen einer der in den §§ 14, 14a, 15, 15a bezeichneten Zivildienstausnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.“

17. § 23a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „oder einem Umwandlungsbescheid nach § 29b des Wehrpflichtgesetzes“ und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder Umwandlungsbescheid“ eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstpflichtigen leisten ebensolange Zivildienst wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten. Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, leisten Zivildienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zivildienst, der den Wehrübungen entspricht, soll zusammenhängend in unmittelbarem Anschluß an den Zivildienst, der

dem Grundwehrdienst entspricht, geleistet werden. Er ist so zu bemessen, daß er der durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen entspricht.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5; in dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Dienstpflichtige, die den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Sie sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Zivildienstes Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

19. In § 25 werden nach dem Wort „Dienstpflichtigen“ die Worte „oder für die Umwandlung nach § 29b des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.

20. Nach § 25 werden folgende §§ 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a

Unterrichtung und Einführung  
der Dienstleistenden

(1) Die Dienstleistenden sollen zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgabe des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet und

2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt werden, wenn diese Tätigkeit besondere Kenntnisse erfordert.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können als Dienststellen anerkannte Verwaltungen und Verbände, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Die Kosten der Lehrgänge werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Verbänden, denen Dienststellen angehören, die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungsätze festsetzen.

§ 25b

Staatsbürgerliche Rechte

Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Zivildienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

22. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Worte „des Direktors des Bundesamtes,“ eingefügt.
23. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:
- „§ 30 a  
Pflichten des Vorgesetzten
- Der Vorgesetzte hat für die ihm unterstellten Dienstleistenden zu sorgen. Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht. Dienstliche Anordnungen darf er nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.“
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Dienstliche Unterkunft,  
Gemeinschaftsverpflegung“
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf dienstliche Anordnung“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt.
25. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterbringung“ durch die Worte „dienstliche Unterbringung“ ersetzt.
26. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „finden“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden, wenn seine nachgewiesenen Fachkenntnisse und die Besonderheit der ihm zugewiesenen Arbeit dies rechtfertigen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7; in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Absatzes 4“ ersetzt.
27. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:
- „§ 36 a  
Staatsbürgerlicher Unterricht
- Die Dienstleistenden erhalten staatsbürgerlichen Unterricht. Dabei darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.“
28. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)“ ersetzt.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Musterungs- oder Einberufungsbescheides“ durch die Worte „Musterungsbescheides, eines Einberufungsbescheides oder eines Umwandlungsbescheides nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder der Umwandlungsbescheid nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Zahl „15“ durch die Zahlen „14 a, 15, 15 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „oder nach der Umwandlung nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.
30. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
31. In § 51 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
32. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „von zwei Wochen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Freiheitsstrafe bis auf eine Woche ermäßigen oder“ gestrichen.
33. In § 71 Abs. 3 werden die Worte „geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17),“ gestrichen.
34. In § 73 werden hinter dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder den Umwandlungsbescheid (§ 29 b des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt.

35. In § 77 werden die Worte „Satz 2, 3“ durch die Worte „Satz 2 und § 5 a“ ersetzt.
36. § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,
  2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

### Artikel 2

#### Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773, 2043), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 25 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Wehrpflichtige, die den Wehrdienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Sie sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarischen Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 29 b,“.
  - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
4. In § 29 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „herangezogen“ die Worte „oder nach § 29 b in den Zivildienst überführt“ eingefügt.
5. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

#### „§ 29 b

#### Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis

Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid des Bundesministers der Vertei-

gung oder der von ihm bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von diesem bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer umgewandelt werden, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Der Bescheid bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienstesintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.“

### Artikel 3

#### Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt ergänzt:

In die Besoldungsgruppe 3 wird hinter der Amtsbezeichnung „Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät“ eingefügt:

„Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“.

### Artikel 4

#### Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

### Artikel 5

#### Neufassung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

### Artikel 6

#### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.



**Artikel 7****Übergangsvorschrift**

Bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 wird das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, soweit es nach seinen Vorschriften von dem Bundesamt für den Zivildienst auszuführen ist, vom Bundesverwaltungsamt ausgeführt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors des Bundesamtes für den Zivildienst werden bis dahin von dem Prä-

sidenten des Bundesverwaltungsamtes wahrgenommen.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, Artikel 1 Nr. 4 und 5 jedoch am ersten Tag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats.

## Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes können Wehrpflichtige, die von ihrem verfassungsmäßigen Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes), Gebrauch gemacht haben und als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden; dieser muß auch außerhalb der Streitkräfte geleistet werden können und darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Durch diese Verfassungsnormen und die dazu ergangenen Ausführungsgesetze ist die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe in der Bundesrepublik Deutschland stärker geschützt als in jedem anderen Land der Welt mit allgemeiner Wehrpflicht.

In Ausführung von Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes ist das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) erlassen worden. Dieses ist durch zahlreiche Änderungen wiederholt an die wechselnden Bedürfnisse der Praxis angepaßt worden. Hervorzuheben ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 531), auf Grund dessen das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst neu gefaßt worden ist (Fassung vom 16. Juli 1965, Bundesgesetzbl. I S. 983).

Die Konzeption dieses Gesetzes hat sich im allgemeinen bewährt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß einige Regelungen des Gesetzes der Eigenart dieses Dienstes nicht gerecht werden. Einige Vorschriften können zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung gegenüber den Wehrdienstleistenden führen. Auch hat das unerwartet starke Ansteigen der Zahl der Dienstpflichtigen zu Schwierigkeiten bei der verfassungsmäßigen Durchführung des Dienstes geführt. Gleichzeitig ist die Notwendigkeit entstanden, weitere Beschäftigungsbereiche zu erschließen und den Einrichtungen die Beschäftigung Dienstleistender zu erleichtern.

Der Entwurf soll demgemäß die Eigenständigkeit des Zivildienstes in der rechtlichen Gestaltung dieses Dienstes stärker als bisher zur Geltung bringen, Benachteiligungen der Dienstleistenden gegenüber den Soldaten beseitigen und die verfassungsmäßige Durchführung sowie die Voraussetzungen für die Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Dienstplätzen verbessern.

Der Entwurf sieht zunächst die Umbenennung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer (dementsprechend auch des Gesetzes) vor. In der bisherigen Bezeichnung „zivilen Ersatzdienst“ sahen viele Dienstleistende und Teile der Öffentlichkeit eine Diskriminierung dieses Dienstes.

Während die Tätigkeit der Dienstleistenden bisher im wesentlichen auf den sozialpflegerischen Bereich beschränkt war, sollen in Zukunft grundsätzlich alle Aufgaben erfaßt werden, die mit der Gewissensentscheidung der Dienstpflichtigen vereinbar sind und wegen ihrer Bedeutung den Einsatz von Dienstleistenden rechtfertigen. Dabei muß es vermieden

werden, daß der Zivildienst den Arbeitsmarkt zum Nachteil der Arbeitnehmer beeinflusst; darauf hat die durchführende Behörde insbesondere bei der Erschließung neuer Beschäftigungsbereiche zu achten.

Der Umfang und die Bedeutung des durch die ständig steigende Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer erforderlichen Ausbaues des Zivildienstes, mit dem eine durchgreifende Besserung der Lage im Zivildienst erreicht werden soll, läßt es nicht mehr zu, die Durchführung des Gesetzes beim Bundesverwaltungsamt, das von seiner Aufgabenstellung her nur für Verwaltungsaufgaben des Bundes von geringerem Umfang vorgesehen ist, zu belassen. Aus diesem Grund soll im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ein Bundesamt für den Zivildienst als besondere Bundesoberbehörde errichtet werden.

Von den weiteren Neuerungen des Entwurfs haben die folgenden besondere Bedeutung:

1. Bei dem zu errichtenden Bundesamt soll ein Beirat gebildet werden, der dieses Amt in Fragen der Durchführung des Zivildienstes berät (Artikel 1 Nr. 5).
2. Der Kostenbeitrag der Beschäftigungsstellen, bei denen Dienstleistende tätig sind, soll erlassen werden können, wenn dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von den Dienstleistenden zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und die Beschäftigungsstelle für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt (Artikel 1 Nr. 10).
3. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer sollen wie Wehrdienstpflichtige bei zehnjähriger Verpflichtung zum Dienst in Einrichtungen des Zivildienstes oder des Katastrophenschutzes nicht mehr zum Zivildienst herangezogen werden (Artikel 1 Nr. 12).
4. Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen werden, sollen erst nach Abschluß der für diese Verwendung benötigten Berufsausbildung herangezogen werden (Artikel 1 Nr. 18 Buchst. a).
5. Dienstpflichtige, die den Dienst eigenmächtig verlassen oder ihm fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, sollen die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachdienen müssen (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe d).
6. Die Dienstleistenden sollen lehrgangsmäßig über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes unterrichtet und in die für sie vorgesehenen Tätigkeiten eingeführt werden (Artikel 1 Nr. 20). Diese Lehrgänge sollen dazu beitragen, die Dienstleistenden zu einem auch in ihren Augen sinnvollen, qualitativ möglichst hochwertigen Dienst hinzuführen.
7. Ein Dienstleistender soll nach Ablauf von sechs Monaten die Sätze der Soldgruppe 2 erhalten können, wenn seine Eignung, Befähigung und

Leistung dies rechtfertigen; ferner soll einem Dienstleistenden, der Sold der Soldgruppe 2 erhält, nach Ablauf von 12 Monaten unter bestimmten Voraussetzungen der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden können (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b). Diese Regelungen entsprechen den Beförderungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr.

8. Bei Dienstpflichtigen, die erst während ihres Wehrdienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, soll das Wehrdienstverhältnis in ein Zivildienstverhältnis umgewandelt werden können. Damit wird im Interesse des einzelnen Dienstleistenden eine Unterbrechung seiner Gesamtdienstzeit vermieden (Artikel 2 Nr. 5).

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

##### Zu Nummer 1

Die bisherige Bezeichnung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer als „Ersatzdienst“ wird der eigenständigen Bedeutung dieses Dienstes nicht gerecht. Andererseits erscheint es nicht angängig, diesen Dienst als „Friedensdienst“ zu bezeichnen, wie von manchen Seiten vorgeschlagen worden ist, da auch der Dienst in der Bundeswehr den Frieden sichern und fördern soll, der Name „Zivildienst“ erscheint am besten geeignet, den nichtmilitärischen Charakter dieses Dienstes zum Ausdruck zu bringen.

##### Zu Nummer 2

Die Vorschrift paßt einige im Gesetz verwandte Begriffe an die neue Bezeichnung des Dienstes bzw. an die in Nummer 3 vorgesehene Errichtung eines besonderen Bundesamtes an.

##### Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Zivildienstes unterstreicht die Bedeutung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer für die Gemeinschaft und berücksichtigt das Anliegen vieler Kriegsdienstverweigerer, außerhalb des sozialpflegerischen Bereichs für das Allgemeinwohl wirken zu können. Damit wird auch eine Verwendung der Dienstpflichtigen für weitere Aufgaben möglich, die in besonderer Weise ihrer Gewissensentscheidung gemäß sind.

Die geltende Fassung der Vorschrift beschränkt die Tätigkeit der anerkannten Kriegsdienstverweigerer im wesentlichen auf den sozialpflegerischen Bereich. Diese Aufgabenstellung des Zivildienstes ist nach den bisherigen Erfahrungen zu eng. Die seit einigen Jahren ständig steigende Anzahl der Kriegsdienstverweigerer macht es erforderlich, den Aufgabenbereich des Zivildienstes umfassender zu definieren. Zusätzlich sollen daher der technische Bereich sowie die öffentliche Verwaltung, in der eine Verwendung

von Zivildienstpflichtigen insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost in Betracht kommen kann, erschlossen werden. Die Tätigkeit im Zivildienst muß jedoch dem Allgemeinwohl dienen und arbeitsmarktpolitisch neutral bleiben. Die beispielhafte Aufzählung soll weder eine Rangfolge noch eine die Zivildienstverwaltung bindende Reihenfolge festlegen.

##### Zu Nummer 4 (§ 2)

Mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung, die der Zivildienst durch die ständig steigende Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer erhalten hat, sieht der Entwurf die Errichtung eines Bundesamtes für den Zivildienst vor. Die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde war bei der Schaffung des Gesetzes im Jahre 1960 sowie bei der Novellierung im Jahre 1965 erwogen, jedoch im Hinblick auf die damals noch unbedeutende Zahl von Kriegsdienstverweigerern nicht verwirklicht worden. Bis zum 30. September 1965 oblag die Durchführung des Dienstes dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung; seit dem 1. Oktober 1965 ist sie dem Bundesverwaltungsamt übertragen. Die vorgesehene Errichtung eines besonderen Bundesamtes entspricht einem dringenden verwaltungsmäßigen Bedürfnis. Gleichzeitig soll sie aber auch der Bedeutung des Zivildienstes besser gerecht werden.

##### Zu Nummer 5 (§ 2 a)

Die zahlreichen Probleme der Durchführung und Weiterentwicklung des Zivildienstes lassen es empfehlenswert erscheinen, die enge Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Kriegsdienstverweigerer und den übrigen an der Durchführung des Dienstes Beteiligten sowie den sonstigen interessierten Stellen in einem bei dem Bundesamt zu errichtenden Beirat institutionell sicherzustellen (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Beirats. In erster Linie sollen diesem Vertreter der Interessenvertretungen der Kriegsdienstverweigerer und der Dienststellen, in denen die Dienstleistenden tätig sind, angehören. Die Mitarbeit der beiden großen Religionsgemeinschaften entspricht den Aufgaben, die diese bei der Betreuung der Dienstleistenden übernommen haben. Die Beteiligung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände soll insbesondere die arbeitsmarktpolitische Neutralität des Zivildienstes sichern helfen.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Berufung der Mitglieder durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Dauer ihrer Berufung. Nach Satz 2 sollen die Vertreter von den entsendenden, in Absatz 2 genannten Stellen vorgeschlagen werden. Für die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehenen Vertreter könnte die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V., in der sich die meisten Stellen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer befassen, zusammengeschlossen haben, Vorschläge unterbreiten. Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 könnten von den Spitzenverbänden der

freien Wohlfahrtspflege, der Deutschen Krankenhausesgesellschaft und den öffentlichen Verwaltungen, die als Dienststellen des Zivildienstes anerkannt sind, benannt werden.

Absatz 4 regelt den Erlaß der Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeit für die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirats.

#### Zu Nummer 6 (§ 3)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1. An die Stelle der „anerkannten Einrichtung“ tritt die „anerkannte Beschäftigungsstelle“. Damit wird dieser Begriff an die in Artikel 1 Nr. 3 (§ 1) vorgesehene Erweiterung der Aufgabenbereiche angepaßt. Der bisherige Begriff „anerkannte Einrichtung“ war in erster Linie auf die Beschäftigung der Dienstpflichtigen in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten abgestellt.

Die bisherige Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2, wonach Dienstpflichtige bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung beschäftigt werden können, ist durch die Neufassung des § 1 entbehrlich geworden.

Der bisherige § 3 Abs. 2 wird aus Gründen der Systematik in § 19 als Absatz 3 Satz 2 eingefügt. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird durch § 19 Abs. 3 Satz 1 ersetzt.

#### Zu Nummer 7 (§ 4)

Absatz 1 lehnt sich eng an den bisherigen § 4 Absatz 1 an. Jedoch werden die Anerkennung von Beschäftigungsstellen (früher: Einrichtungen) und der Widerruf der Anerkennung, die bisher dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorbehalten waren, als eine dem Wesen eines Ministeriums fremde Verwaltungstätigkeit dem Bundesamt als Durchführungsbehörde übertragen. Die erforderliche Überwachung ist durch die Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums sichergestellt.

Auf die bisher für die Anerkennung einer Beschäftigungsstelle erforderliche Voraussetzung der Wahrnehmung überwiegend gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben wird verzichtet. Diese Anlehnung an das Steueranpassungsgesetz und die Gemeinnützigkeitsverordnung hat sich als zu eng erwiesen. Durch § 1 ist bereits sichergestellt, daß nur Beschäftigungsstellen anerkannt werden, in denen Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, erfüllt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechen dem bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2. Diese Vorschriften sind lediglich an die Terminologie des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundestagsdrucksache IV 1173) angepaßt worden.

#### Zu Nummer 8 (§ 5)

Auch bei der Bestellung der Leiter von Zivildienstgruppen und ihrer Vertreter handelt es sich um Verwaltungsaufgaben, die in Zukunft nicht vom Ministerium, sondern von der Durchführungsbehörde wahrgenommen werden sollen (vgl. oben zu Nummer 7).

#### Zu Nummer 9 (§ 5 a)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 3.

Absatz 2 schafft die gesetzliche Voraussetzung dafür, Verbänden, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis Verwaltungsaufgaben zu übertragen. Bisher mußten viele Einrichtungen auf die Beschäftigung von Dienstpflichtigen verzichten, weil sie die damit verbundenen Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben nicht übernehmen konnten. Nur in einem geringen Teil dieser Fälle konnte durch die Errichtung von staatlichen Zivildienstgruppen geholfen werden, nämlich dann, wenn die Beschäftigungsstellen in angemessener Entfernung zum Sitz der Dienstgruppe lagen. Die neue Vorschrift kann jedoch nur zum Erfolg führen, wenn dem betreffenden Verband die Verwaltungskosten in angemessenem Umfang erstattet werden können.

#### Zu Nummer 10 (§ 6)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 6. Terminologisch unterscheidet er nicht mehr zwischen Trägern von Maßnahmen, bei denen Angehörige von Dienstgruppen tätig sind, und den Einrichtungen; er verwendet den einheitlichen Begriff der Beschäftigungsstelle. Beschäftigungsstellen in diesem Sinne sind sowohl die als Dienststellen anerkannten als auch die Beschäftigungsstellen, bei denen Dienstpflichtige aus Zivildienstgruppen tätig sind.

Nach Absatz 2 kann der Kostenbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. In der Vergangenheit hat es sich nämlich gezeigt, daß zahlreiche Einrichtungen eine Beschäftigung von Dienstleistenden ablehnen mußten, weil sie den vorgeschriebenen Kostenbeitrag (z. Z. 11,20 DM täglich je Ersatzdienstleistender) nicht aufbringen konnten. Nach der neuen Regelung wird es möglich sein, Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, ohne Rücksicht auf das finanzielle Leistungsvermögen der Beschäftigungsstelle durch die Zuweisung von Zivildienstleistenden zu fördern.

#### Zu Nummer 11 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

#### Zu Nummer 12 (§ 14)

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 9. Juli 1968 — KatSG — (Bundesgesetzbl. I S. 776) führt eine mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingegangene zehnjährige Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz zur Freistellung des wehrpflichtigen Helfers vom Wehrdienst oder Dienst im Zivildienstkorps, nicht aber zur Freistellung vom Zivildienst. Diese gesetzliche Regelung wird in zunehmendem Maße als eine Benachteiligung der Zivildienstpflichtigen empfunden. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß sich auch Kriegsdienstverweigerer auf zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz mit der Folge der Freistellung vom Zivildienst verpflichten können. Das gleiche soll bei mindestens zehnjähriger Verpflichtung zu Dienstleistungen in den Einrichtungen des Zivil-

schutzes gelten, die bisher in der am 31. Juli 1968 außer Kraft getretenen Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) — § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 — vorgesehen waren und nicht in den Katastrophenschutz eingeordnet worden sind.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 4.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich, weil die Anrechnung anderer Dienste auf den Zivildienst in § 22 (vgl. Artikel 1 Nr. 15) zusammengefaßt wird.

Zu Buchstabe b

Diese redaktionelle Änderung folgt aus der Neufassung des § 14.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die in Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs (§ 29b des Wehrpflichtgesetzes) vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 ersetzt den bisherigen § 3 Abs. 3. Die Verpflichtung zur Dienstleistung außerhalb des Wohnortes des Dienstpflichtigen wurde bei der Schaffung des Gesetzes im Jahre 1960 aufgenommen, um die Eingehung von Schein-Dienstverhältnissen in anerkannten Einrichtungen weitgehend auszuschließen. Nach der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1965 hat die Vorschrift bereits erheblich an praktischer Bedeutung verloren. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß diese Regelung weder notwendig noch zweckmäßig ist. Es genügt, daß die Vorschrift klarstellt, daß der Dienstleistende keinen Anspruch darauf hat, den Zivildienst an seinem Wohnort leisten zu können. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2, er wurde aus systematischen Gründen in die Vorschrift über die Einberufung eingefügt.

Zu Buchstabe c

Diese Änderung folgt aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 19 befassen sich mit der Frage des Erlöschens oder Ruhens der Wehrpflicht bei Verlegung des ständigen Aufenthalts. Sie passen systematisch nicht in den § 19, der das Einberufungsverfahren regelt. Sie sollen deshalb einen eigenen Paragraphen bilden.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Auch der auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht (§ 42 a des Wehrpflichtgesetzes) geleistete Grenz-

schutzdienst soll auf den Zivildienst angerechnet werden, wenn der Grenzschutzdienstpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist; damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Ferner wird die Anrechnungsvorschrift des bisherigen § 15 Abs. 1 Satz 2 hier aufgenommen (vgl. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a).

Satz 2 berücksichtigt die in Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes) vorgesehene Regelung, wonach der Soldat, der den Wehrdienst eigenmächtig verläßt oder ihm schuldhaft fernbleibt oder sich weigert, seinen Dienst zu verrichten, die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen hat.

Nach der neuen Fassung des Satzes 3 werden auch diejenigen Zeiten der Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge im Wehrdienst, die insgesamt 30 Tage überstiegen haben, auf den Zivildienst angerechnet. Das Bundesverwaltungsgericht hält die bisherige Regelung, der keine entsprechende Regelung im Wehrpflichtgesetz gegenüber steht, für verfassungswidrig (Vorlagebeschluß vom 13. November 1969 — BVerwG VIII C 184.67 —; die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus).

Zu Nummer 16 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die bereits im Jahre 1969 geschaffene Zivildienstausnahme des § 14 a (Entwicklungsdienst).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist wegen der in Nummer 18 Buchstabe a (§ 24 Abs. 1) vorgesehenen Möglichkeit, Zivildienstpflichtige erst einzuberufen, wenn sie eine für ihre künftige Arbeit im Zivildienst besonders nützliche Ausbildung abgeschlossen haben, erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Nummer 5.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift berücksichtigt die inzwischen eingeführten weiteren Zivildienstausnahmen und bestimmt, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten befreit ist, solange er wegen einer der genannten Ausnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden kann.

Zu Nummer 17 (§ 23 a)

Die Vorschrift ermöglicht die Zuführung auch in den Fällen der Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis (Artikel 2 Nr. 5).

Zu Nummer 18 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 2 schafft in Anlehnung an die für die Bundeswehr bestehenden gesetzlichen

Bestimmungen über die militärfachliche Verwendung (§ 5 Abs. 1, § 40 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) die Möglichkeit, Zivildienstpflichtige erst dann einzuberufen, wenn sie eine für ihre künftige Arbeit im Zivildienst besonders nützliche Ausbildung (z. B. als Sozialarbeiter) abgeschlossen haben. Voraussetzung dafür ist, daß der Dienstpflichtige mit seiner späteren Verwendung für besondere Aufgaben im Zivildienst einverstanden ist.

Zu Buchstabe b

Die Dauer des Zivildienstes soll der tatsächlichen durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Grundwehrdienst und Wehrübungen entsprechen. Das bedeutet, daß auch die Zivildienstpflichtigen für die volle gesetzlich vorgesehene Gesamtdauer der Übungszeit von neun Monaten (vgl. § 6 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes) solange nicht herangezogen werden, wie die Übungszeiten bei der Bundeswehr erheblich kürzer sind. Da jedoch die Einrichtungen, in denen Zivildienstleistende tätig sind, in der Regel Dienstleistende nicht kurzfristig beschäftigen können, sollen die Dienstpflichtigen ihre „Zivildienstübungen“ im unmittelbaren Anschluß an den „Grundzivildienst“ leisten. Die Dauer dieser „Übungen“ setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in den Einberufungsanordnungen fest.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d

Die Fälle, in denen Dienstpflichtige den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben in den vergangenen Jahren laufend zugenommen. Die Strafvorschriften haben sich nicht als geeignetes Mittel erwiesen, diese Entwicklung zu steuern. Es erscheint als ein Gebot der Gerechtigkeit, die betreffenden Dienstpflichtigen die Tage nachdienen zu lassen, an denen sie unberechtigterweise keinen Dienst geleistet haben.

Zu Nummer 19 (§ 25)

Mit der Ergänzung wird der Beginn des Zivildienstes auch für die Fälle der Umwandlung nach Artikel 2 Nr. 5 (§ 29 b des Wehrpflichtgesetzes) festgelegt.

Zu Nummer 20 (§§ 25 a, 25 b)

Zu § 25 a

In der Regel beginnen die Dienstleistenden derzeit ihren Dienst, ohne daß sie Aufgabe und Wesen dieses Dienstes und ihre Rechtsstellung ausreichend kennen. Dadurch ist es in der Vergangenheit in vielen Fällen zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Dienstes gekommen. Diese Schwierigkeiten können vermieden werden, wenn die Dienstpflichtigen zu Beginn ihres Dienstes entsprechend unterrichtet werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben ferner ergeben, daß eine sinnvolle Beschäftigung der Dienstleistenden

— insbesondere in sozialen Einrichtungen — oft daran scheitert, daß die Dienstleistenden keine entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Diese sollen ihnen, soweit dies für die von ihnen zu verrichtenden Tätigkeiten erforderlich ist, in Zukunft in Lehrgängen vermittelt werden.

Um die Notwendigkeit, eigene Ausbildungsstätten des Bundes einzurichten, soweit wie möglich zu beschränken, sollen mit der Durchführung der Lehrgänge als Dienststellen anerkannte Verwaltungen oder Verbände, denen anerkannte Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden können. Das setzt voraus, daß sich der Bund an den Kosten der Lehrgänge beteiligt. Allerdings sollen die Kosten der Einführung in die spätere Tätigkeit (Absatz 1 Nr. 2) nur in angemessenem Umfang erstattet werden, weil diese Einführung nicht zuletzt im Interesse der Beschäftigungsstellen liegt.

Zu § 25 b

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 29 Abs. 1 des Gesetzes. Sie wird — wie die entsprechende Vorschrift im Soldatengesetz — aus systematischen Gründen an den Anfang der Vorschriften über Rechte und Pflichten der Dienstleistenden gestellt. Die besonderen Pflichten der Dienstleistenden sind als die unabweislich notwendigen Beschränkungen der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, die grundsätzlich auch jedem Dienstleistenden gewährleistet werden, zu verstehen.

Zu Nummer 21 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird gestrichen, weil er in den § 25 b übernommen worden ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Streichung des Absatzes 1.

Zu Nummer 22 (§ 30 Abs. 1)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß auch der Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst und seine von ihm hierzu ermächtigten Bediensteten als Vorgesetzte dienstliche Anordnungen erteilen können.

Zu Nummer 23 (§ 30 a)

Die neue Vorschrift über die Pflichten des Vorgesetzten übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 10 Absatz 2, 3 und 4 des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 24 (§ 31)

Durch die Einfügung der Worte „auf dienstliche Anordnung“ wird die Vorschrift an die Regelung des § 18 Satz 1 des Soldatengesetzes angeglichen. Der zu enge Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ wird durch den Begriff „dienstliche Unterkunft“ ersetzt. Die Art der Unterbringung der Dienstleistenden muß sich nach den jeweiligen Möglichkeiten richten. Er-

forderlichenfalls muß die Beschäftigungsstelle für die Dienstleistenden auch Privatzimmer anmieten können. Die finanziellen Voraussetzungen dafür können in Zukunft durch Erlaß des Kostenbeitrages geschaffen werden (vgl. oben Nummer 10).

Zu Nummer 25 (§ 32 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 26 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung des Absatzes 2 (Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, Zivildienstleistenden entsprechend den Beförderungsmöglichkeiten für Wehrdienstleistende schon nach Ablauf von sechs Monaten die Sätze der nächsthöheren Soldgruppe zu gewähren. Während Wehrdienstleistende nach Ablauf von sechs Monaten befördert werden können und damit die nächsthöhere Soldstufe erreichen, erhalten Zivildienstleistende derzeit erst nach Ablauf von zwölf Monaten die Sätze der nächsthöheren Soldgruppe (vgl. § 2 des Wehrsoldgesetzes).

Satz 2 schafft die Voraussetzungen dafür, daß die im Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes für Soldaten vorgesehenen Verbesserungen auch Zivildienstleistenden eingeräumt werden können. Diese Verbesserungen sollen — wie im Bereich der Bundeswehr — dazu dienen, bewährten Zivildienstleistenden, die herausgehobene Arbeiten verrichten, einen leistungsbezogenen Sold zu gewähren. Die Regelung vermeidet eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung der Zivildienstleistenden gegenüber den Wehrdienstleistenden. So entsprechen die allgemeinen Voraussetzungen (Eignung, Befähigung, Leistung) für die Gewährung der Soldgruppe 3 den allgemeinen Voraussetzungen für die Beförderung eines Soldaten zum Obergefreiten. Die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Soldgruppe 3 richten sich in erster Linie nach den dem Zivildienst eigentümlichen Verhältnissen; sie berücksichtigen jedoch auch die in der Soldatenlaufbahnverordnung für das Amt der entsprechenden Wehrsoldgruppe geregelten besonderen Beförderungsvoraussetzungen. Nach der Regelung der Sätze 1 und 2 müssen sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Voraussetzungen für die gesamte Zeitdauer der Gewährung einer höheren Soldgruppe vorliegen.

Bei der Anwendung der neuen Regelung der Sätze 1 und 2 muß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch seine Verwaltungsvorschriften sicherstellen, daß sowohl Bevorzugungen als auch Benachteiligungen der Zivildienstleistenden gegenüber den Wehrdienstleistenden ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe c

Die redaktionelle Änderung folgt aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 27 (§ 36a)

Zivildienstleistende sollen ebenso wie Wehrdienstleistende Anspruch auf staatsbürgerlichen Unterricht haben. Eine objektive staatsbürgerliche Schulung soll der einseitigen Beeinflussung der Dienstleistenden entgegenwirken. Versuchsweise durchgeführte staatsbürgerliche Bildungsveranstaltungen haben gezeigt, daß viele Dienstleistende nur mangels ausreichender Informationen den Einflüssen radikaler Minderheiten erliegen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 33 des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 40)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 29 (§ 43)

Zu Buchstaben a und b

Die Ergänzungen berücksichtigen die in Artikel 2 Nr. 5 (§ 29b des Wehrpflichtgesetzes) vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Buchstabe c

Die Änderung berücksichtigt die bereits im Jahre 1969 geschaffenen Zivildienstausnahmen der §§ 14 a, 15 a.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift zieht die Folgerung daraus, daß in den Fällen der Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses nach § 29b des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 2 Nr. 5) das Zivildienstverhältnis mit dem festgesetzten Umwandlungszeitpunkt beginnt (vgl. Artikel 1 Nr. 19 und Artikel 2 Nr. 3).

Zu Nummer 30 (§ 44 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 31 (§ 51 Abs. 3)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 32 (§ 54)

Die Mindeststrafe von zwei Wochen für das Nichtbefolgen von Anordnungen wird beseitigt (Buchstabe a). Die Änderung des § 54 Abs. 2 ist durch die Beseitigung der Mindeststrafe in § 54 Abs. 1 erforderlich geworden (Buchstabe b).

Zu Nummer 33 (§ 71 Abs. 3)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 34 (§ 73)

Die Ergänzung berücksichtigt die in Artikel 2 Nr. 5 (§ 29b des Wehrpflichtgesetzes) vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Nummer 35 (§ 77)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 36 (§ 78 Abs. 1)

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

**Zu Artikel 2****Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1, § 25, § 48 Abs. 2 Nr. 2)

Die Änderungen folgen aus der Umbenennung des „zivilen Ersatzdienstes“ in „Zivildienst“.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 5)

Die Vorschrift übernimmt die durch Artikel 1 Nr. 18 Buchst. d für die Zivildienstleistenden geschaffene Regelung. Dadurch wird eine Ungleichbehandlung der Zivildienstleistenden gegenüber den Wehrdienstleistenden vermieden.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Die Vorschrift führt den weiteren Beendigungsgrund der Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis ein (vgl. unten Nr. 5).

Zu Nummer 4 (§ 29 Abs. 1 Nr. 6)

Die Ergänzung ist eine notwendige Anpassung an die unter Nr. 5 vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Nummer 5 (§ 29 b)

Die vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Ersatzdienstverhältnis soll die Voraussetzung für den unmittelbaren Übergang vom Wehrdienst zum Zivildienst schaffen. Sie setzt voraus, daß der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist. Sie trägt dazu bei, daß Zeiten zwischen der Entlassung aus der Bundeswehr und der Einberufung zum Zivildienst, die sich in der Regel zum Nachteil des Dienstleistenden auswirken müssen, nach Möglichkeit vermieden werden.

**Zu Artikel 3****Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Vorschrift regelt die Besoldung des Direktors des nach Artikel 1 Nr. 4 vorgesehenen Bundesamtes für den Zivildienst. Die Einstufung in die Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B ist im Hinblick auf die ständig zunehmende Bedeutung des Zivildienstes gerechtfertigt.

**Zu Artikel 4****Bereinigung anderer Vorschriften**

Die Umbenennung des „Zivilen Ersatzdienstes“ in „Zivildienst“ macht eine Änderung der entsprechenden Bezeichnungen in anderen Vorschriften erforderlich.

**Zu Artikel 5**

**Neufassung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst**  
Durch das Änderungsgesetz werden zahlreiche Vorschriften des bisherigen Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst geändert oder neu eingefügt. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen.

**Zu Artikel 6****Einschränkung von Grundrechten**

Die Vorschrift ist nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

**Zu Artikel 7****Übergangsvorschrift**

Die Vorschrift stellt klar, daß das Gesetz über den Zivildienst bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 (Errichtung des Bundesamtes für den Zivildienst) von dem Bundesverwaltungsamt ausgeführt wird.

**Zu Artikel 8****Inkrafttreten**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

**C. Kostendarstellung**

Zu Artikel 1 Nr. 4 — Änderung des § 2 —

Die Kosten für die Errichtung des Bundesamtes lassen sich zur Zeit noch nicht übersehen. Sie dürften jedoch den Betrag von 2 Mio DM (hauptsächlich einmalige Anschaffungen) nicht überschreiten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 — Einfügung eines § 2 a —  
Der Betrag von 7 500 DM ist geschätzt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 — Einfügung eines § 5 a —  
Die Kosten, die aus der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Verbände im einzelnen entstehen, sind noch nicht genau zu beziffern. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß etwa 0,3 Mio DM benötigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 — Änderung des § 6 —  
Durch den Erlaß des Kostenbeitrags (für etwa 6 000 Dienstleistende) werden sich Mindereinnahmen in Höhe von 24,5 Mio DM ergeben. Die Einrichtungen, die den Kostenbeitrag nicht zu zahlen haben, sind jedoch verpflichtet, für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung zu sorgen. Hierdurch entstehen Minderausgaben in Höhe von 13 Mio DM.

Unter Berücksichtigung der Minderausgaben bleiben Mindereinnahmen in Höhe von 11,5 Mio DM.

Zu Artikel 1 Nr. 20 — Einführung eines § 25 a —

Die Dienstleistenden sollen nach Dienstantritt während der Dauer von etwa 4 Wochen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet und in die Tätigkeit, die sie zu verrichten haben, eingeführt werden. Die Kosten hierfür werden auf etwa 2,4 Mio DM geschätzt.

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b —  
Änderung des § 35 Abs. 2 —

Die Dienstleistenden können nach sechsmonatiger Dienstzeit den Sold der Soldgruppe 2 und nach



zwölfmonatiger Dienstzeit den der Soldgruppe 3 erhalten. Die sich hieraus ergebenden Mehrausgaben dürften sich auf etwa 0,8 Mio DM belaufen.

**Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen**

für das Haushaltsjahr 1971			
	Minder- einnahmen DM	Minder- ausgaben DM	Haupt- gruppe
Artikel 1 Nr. 4		2 000 000	4 bis 8
Artikel 1 Nr. 5		7 500	5
Artikel 1 Nr. 9		300 000	4
Artikel 1 Nr. 10	24 528 000		2
		6 789 000	5
		1 823 200	6
		4 259 400	5

	Minder- einnahmen DM	Minder- ausgaben DM	Mehr- ausgaben DM	Haupt- gruppe
Artikel 1 Nr. 20			2 393 275	5
Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b			821 250	4
Summe	24 528 000	12 871 600	5 522 025	

Im Haushaltsentwurf des Haushaltsplanes 1971 ist bereits eine Herabsetzung des Kostenbeitrages nach Artikel 1 Nr. 10 veranschlagt, so daß sich folgende tatsächliche Veränderungen ergeben:

Minder- einnahmen DM	Minder- ausgaben DM	Mehr- ausgaben DM
9 630 200	13 910 975	4 280 775

In den Haushaltsjahren 1972 bis 1974 ergeben sich finanzielle Auswirkungen in gleicher Höhe.

Die Mehraufwendungen des Bundes sind bereits im Haushaltsvorschlag für das Jahr 1971 und in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1)

In Nummer 3 ist § 1 wie folgt zu fassen:

## „§ 1

## Aufgaben des Zivildienstes

(1) Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, insbesondere im sozialen Bereich sowie im technischen Bereich, soweit dort ein dringender auf andere Weise nicht zu deckender Bedarf besteht.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dem Wesen des Zivildienstes entsprechenden Beschäftigungen für Zivildienstleistende im technischen Bereich unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage im einzelnen näher zu bestimmen.“

## Begründung

Die Tätigkeit im Zivildienst soll nach dem Entwurf dem Allgemeinwohl dienen und — wie aus der Begründung des Gesetzes hervorgeht — arbeitsmarktpolitisch neutral bleiben. Soweit es sich um Aufgaben im sozialen Bereich handelt, kann es bei der Fassung des § 1 verbleiben. Soweit jedoch Kriegsdienstverweigerer in weiteren Bereichen Aufgaben übernehmen sollen, erscheint es zur Verwirklichung der angeführten Grundsätze notwendig, solche Beschäftigungen auf den technischen Bereich zu begrenzen und durch eine besondere Rechtsverordnung festzulegen, welche Beschäftigungen in diesem Bereich, ggf. unter welchen Voraussetzungen, Zivildienstleistenden übertragen werden können. Durch die Rechtsverordnung soll der Gefahr einer ungewollten Ausweitung der Zivildiensttätigkeiten auf Gebiete vorgebeugt werden, die nicht vornehmlich das Allgemeine Wohl fördern.

Weiter muß aus Gründen der Beschäftigungspolitik gewährleistet sein, daß durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivildienstes das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeitsmarkt nicht gestört werden. Tarifrechtliche Vereinbarungen dürfen nicht durch Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Besetzung von freien Arbeitsplätzen mit Zivildienstleistenden beeinträchtigt werden. Die Einsetzung eines Beirates mit beratender Funktion kann die arbeitsmarktpolitische Neutralität des Zivildienstes nicht voll gewährleisten. Die vorgesehene Rechtsverordnung soll bewirken, daß unerwünschte arbeitsmarktpolitische Folgen ausgeschaltet werden.

Schließlich wird durch die Rechtsverordnung erreicht, daß dem Bundesamt ein einheitlicher Maß-

stab zur Grundlage seiner Entscheidungen gemäß § 4 des Gesetzes bei der Anerkennung von Beschäftigungsstellen gegeben wird.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2 a)

In § 2 a Abs. 2 ist folgende Nummer 5 anzufügen:  
„5. zwei Vertreter der Länder.“

## Begründung

Die Beteiligung der Länder soll sicherstellen, daß deren Interessen, die bei der Durchführung des Gesetzes weitgehend berührt werden, gewahrt bleiben.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4)

In § 4 Abs. 1 sind nach den Worten „kann auf ihren Antrag“ einzufügen die Worte „vom Bundesamt“.

## Begründung

Die Änderung stellt klar, daß die Anträge auf Anerkennung von Beschäftigungsstellen an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten sind.

## 4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 5 a) und Nr. 20 (§ 25 a)

a) In § 5 a Abs. 1 ist folgender Satz einzufügen:  
„Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.“

b) In § 25 a Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.“

## Begründung zu a und b

Klarstellung, daß es sich insoweit um eine teilweise Ausführung des Gesetzes durch Behörden der Länder im Sinne von Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG handelt.

## 5. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14)

Die Bundesregierung wird gebeten, einen Entwurf zur Änderung des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes vorzulegen, der diese Vorschrift an § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes — KatSG — vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) und an § 14 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 des vorliegenden Gesetzentwurfs anpaßt. § 14 des Ersatzdienstgesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs regelt die Freistellung vom Zivildienst in einer Weise, die sowohl von § 13 a WPfG als auch von § 8 Abs. 2 KatSG abweicht.

Eine Abstimmung der Vorschriften, die eine Freistellung zugunsten des Dienstes im Zivilschutz und im Katastrophenschutz ermöglichen, ist daher dringend erforderlich.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

### Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß für den Zivildienst auch in Zukunft die Aufgaben im sozialen Bereich den Vorrang haben müssen. Sie stimmt auch darin mit dem Bundesrat überein, daß durch die Beschäftigung von Zivildienstpflichtigen in keinem Teilbereich des Arbeitsmarktes unerwünschte Folgen eintreten dürfen. Dies wird bei der Durchführung des Gesetzes durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Andererseits hält die Bundesregierung es jedoch für unerläßlich, für den Zivildienst auch andere Bereiche als den sozialen Bereich gesetzlich zuzulassen. Die intensiven Bemühungen der letzten Jahre, die u. a. in einer umfangreichen Anschreibeaktion bestanden, in der unter Mithilfe der Länder die meisten der für eine Beschäftigung von Dienstpflichtigen in Betracht kommenden sozialen Einrichtungen erfaßt wurden, haben gezeigt, daß im sozialen Bereich nicht so viele Plätze zur Verfügung stehen, wie bereits jetzt und in den nächsten Jahren benötigt werden. Die Öffnung des Zivildienstes für andere Bereiche ist aus dem Gedanken der allgemeinen Gerechtigkeit geboten, da anderenfalls eine gleichmäßige Heranziehung aller Zivildienstpflichtigen nicht gewährleistet ist. Es erscheint daher nicht möglich, geeignete Bereiche auszuschließen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Bestimmung der konkreten Tätigkeiten innerhalb der gesetzlich zugelassenen Bereiche zur Durchführung des Gesetzes gehört und daher ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Exekutive fallen sollte. Insbesondere würde die jeweilige Festlegung von Tätigkeiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu beträchtlichen, die Durchführung des Zivildienstes erheblich erschwérenden Verzögerungen führen.

Die vom Bundesrat befürchtete Gefahr einer unerwünschten Ausweitung der Zivildiensttätigkeiten auf Gebiete, die nicht vornehmlich das Allgemeinwohl fördern, wird bereits durch den klaren Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen. Ferner unterliegt die Durchführung des Zivildienstes seit dem erheblichen Anwachsen der Zahl der Kriegsdienstverwei-

gerer einer zunehmenden Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Überdies soll die Mitwirkung der Kirchen, Gewerkschaften und Verbände der Kriegsdienstverweigerer sowie der Länder (vgl. zu 2.) an der Willensbildung der Verwaltung durch den vorgesehenen Beirat institutionalisiert werden. Schließlich wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen des ihm zustehenden Weisungsrechts gegenüber dem vorgesehenen Bundesamt durch den Erlaß von Richtlinien und erforderlichenfalls auch durch Weisungen im Einzelfalle eine unerwünschte Ausweitung der Tätigkeitsbereiche verhindern. Durch die genannten Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie das Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wird gleichzeitig die vom Bundesrat geforderte arbeitsmarkt- und tarifpolitische Neutralität der Beschäftigung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet.

### Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

### Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

#### Begründung

Die Zuständigkeit des vorgesehenen Bundesamtes für die Anerkennung von Beschäftigungsstellen ergibt sich zweifelsfrei aus § 2. Auch nach erneuter Prüfung ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß es sich aus praktischen Erwägungen empfiehlt, auf diese Zuständigkeit hier ausnahmsweise besonders hinzuweisen.

### Zu 4.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

### Zu 5.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß § 13a des Wehrpflichtgesetzes an § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) angepaßt werden muß. Sie wird während der weiteren Beratungen des Entwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften prüfen, in welcher Weise dies geschehen sollte.

